

Satzung

zur 12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
vom 04.06.2002 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 03.09.2013

- 12. Änderungssatzung -

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 04.06.2002 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 03.09.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 21. Oktober 2013, Nr. 43, Seite 1355) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe § 14 werden die Worte „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.
- b) Die Angabe § 58 wird von „Rückstellung für Leistungsverbesserungen“ in „Rückstellung für Überschussbeteiligung“ geändert.
- c) Die Angabe „§ 59a Ausgleich einer Unterfinanzierung beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II“ wird nach der Angabe § 59 eingefügt.
- d) Die Angabe „§ 60a Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband II“ wird nach der Angabe § 60 eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchst. d und e werden die Wörter „die juristische Personen des Privatrechts sind,“ durch die Wörter „die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages nach Absatz 2 Satz 1 sind im Rahmen des Buchst. a dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter den Worten „Beendigung der Mitgliedschaft“ die Worte „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.

- b) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„²Die Kündigung bedarf der Schriftform.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Endet die Mitgliedschaft in der Kasse im Abrechnungsverband I ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das ausscheidende Mitglied sich nicht mehr an der Finanzierung der auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung beteiligt. ²Deshalb hat es in diesem Fall einen finanziellen Ausgleich gemäß den §§ 15 bis 15b zu leisten.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) ¹Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II ist zu berücksichtigen, dass sich das ausscheidende Mitglied nicht mehr im Rahmen laufender Pflichtbeitragszahlungen an der Finanzierung eingetretener oder möglicher Fehlbeträge bzw. sonstiger Deckungslücken, die zukünftig aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse eintreten, beteiligen kann. ²Daraus ergibt sich seine Verpflichtung zum Ausgleich einer solchen Unterfinanzierung gemäß § 59a. ³Bei Mitgliedern, die dem Abrechnungsverband II bereits vor dem 01.01.2016 beigetreten sind, besteht diese Verpflichtung nur, wenn im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits ein Fehlbetrag bzw. sonstige Deckungslücken eingetreten sind oder im Folgejahr erwartet werden.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen.“

⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, die Schlussrechnung nach § 15b Abs. 6 zu stellen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„§ 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturen freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 01.01.2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31.12.2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31.12.2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

9. § 32 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmeranteile an Zusatz- und Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich.“

10. § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Pflichtversicherung“ das Wort „kapitalgedeckten“ und vor den Worten „eine Verlustrücklage“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

11. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Finanzierung von Leistungsverbesserungen oder Leistungserhöhungen, der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht, und im Abrechnungsverband II der Entlastung von Mitgliedern, soweit diese als Arbeitgeber Pflichtbeiträge von mehr als 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte geleistet haben.

(2) Der Überschuss in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt,

wird jeweils in eine Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellt, soweit er nicht zur Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.

(3) ¹Über die Verwendung der in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.“

12. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) Weist die versicherungstechnische Bilanz für den Abrechnungsverband II oder für die freiwillige Versicherung vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die dem jeweiligen Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Überschussbeteiligung herangezogen werden.

(2) Verbleibt nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung gemäß Absatz 1 im Abrechnungsverband II ein bilanzieller Fehlbetrag, der nach Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars mit den zukünftigen Erträgen nicht ausgeglichen werden kann, hat der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach § 60a Abs. 3 geeignete Maßnahmen zu beschließen, durch die der bilanzielle Fehlbetrag planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung im Sinne von § 60a Abs. 4 Satz 2 hergestellt wird.

(3) ¹Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der auf den bis zum 31.12.2010 geltenden Versicherungsbedingungen beruht und der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 2 entsprechend.“

13. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59 a Ausgleich einer Unterfinanzierung beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

(1) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband II der Kasse aus, ist es zum Ausgleich einer etwaigen Unterfinanzierung verpflichtet, die sich im Zeitpunkt seines Ausscheidens in Bezug auf die von der Kasse für das Mitglied zu erfüllenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung aufgrund eines eingetretenen Fehlbetrages oder zukünftig aufgrund von unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderungen der Verhältnisse eintretender Fehlbeträge bzw. einer sonstigen Deckungslücke ergibt. ²Die Regelung des § 14 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs errechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit der Summe des Barwertes der auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (Verpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. dieses Barwertes.

²Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz der Zahl 1 zur Ausfinanzierungs-

quote. ³Die Ausfinanzierungsquote ergibt sich aus dem zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds bestehenden Verhältnis des vorhandenen anrechenbaren Teilvermögens des Abrechnungsverbandes II zur Summe des Barwertes der Verpflichtungen des Abrechnungsverbandes II (Gesamtverpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwerts. ⁴Das anrechenbare Teilvermögen entspricht dem Betrag der Verlustrücklage zuzüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich eines bilanziellen Fehlbetrages des Abrechnungsverbandes II und des Vermögens des Teilabrechnungsverbandes (Absatz 5). ⁵Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II und des Gesamtverpflichtungsbarwertes sind - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 - zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche sowie
- b) unverfallbare Anwartschaften der versicherungspflichtig Beschäftigten und der beitragsfrei Pflichtversicherten.

⁶Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle im Abrechnungsverband II aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen. ⁷Die Verpflichtungsbarwerte sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ⁸Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v. H. ⁹Im Übrigen sind die aktuellen maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 60a Abs. 2 zu verwenden.

(3) Der Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs (Absatz 2) ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Betrages als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für eine der nachfolgenden Optionen entscheidet:

- a) Ratenweise Tilgung

Das ausgeschiedene Mitglied kann den Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß Absatz 2 Satz 8 in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen; die erste Jahresrate zuzüglich eventueller Zinsen nach Absatz 7 Satz 2 ist zum Fälligkeitstermin der Einmalzahlung, die Folgeraten sind jährlich jeweils vorschüssig zum Jahrestag des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband (Fälligkeitstichtag) zu zahlen.

- b) Einmal- oder Ratenzahlung mit nachträglicher Neuberechnung

¹Das ausgeschiedene Mitglied kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach Absatz 2 ermittelten Betrages entscheiden. ²In diesem Fall können sowohl das ausgeschiedene Mitglied als auch die Kasse nach jeweils fünf Jahren und zum Ende des Neuberechnungszeitraums (Satz 7) durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der nach Absatz 2 zu entrichtende Betrag zum Ende des Monats, der dem letzten Fälligkeitstichtag vorausgeht (Neuberechnungstichtag) auf der Grundlage der dann gemäß Absatz 2 maßgebenden Berechnungsparameter neu berechnet wird. ³Dafür ist der Verpflichtungsbarwert unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung bei den pflichtversicherten Arbeitnehmern und Rentenberechtigten des ausgeschiedenen Mitglieds zum Neuberechnungstichtag neu zu berechnen. ⁴Im Anschluss ist ein Vergleichswert dadurch zu ermitteln, dass der bisher

zugrunde gelegte Verpflichtungsbarwert um die seitdem erzielte jährliche Nettoverzinsung im Abrechnungsverband II erhöht und um die für das ausgeschiedene Mitglied seitdem erbrachten Rentenzahlungen zuzüglich einer auf sie entfallenden Verwaltungskostenpauschale von 2 v.H. sowie die für es nach dem Überleitungsstatut geleisteten Barwertzahlungen vermindert wird.⁵ Ist der nach Satz 3 neu ermittelte Verpflichtungsbarwert geringer als dieser Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.⁶ Bei einer ratenweisen Tilgung ist der Vergleichswert unter Berücksichtigung der bis zum Neuberechnungstichtag geleisteten Ratenzahlungen zu ermitteln und die Höhe der Raten mit Wirkung ab dem Ersten des Monats, der dem Neuberechnungstichtag folgt, ab dem nachfolgenden Fälligkeitsstichtag unter Berücksichtigung des Differenzbetrages für den verbleibenden Neuberechnungszeitraum neu festzusetzen.⁷ Der Zeitraum, in dem Neuberechnungen verlangt werden können (Neuberechnungszeitraum) ist mit dem ausgeschiedenen Mitglied bei Wahl dieser Option zu vereinbaren; er umfasst höchstens die im Zeitpunkt des Ausscheidens verbleibende durchschnittliche Anwartschaftsdauer des Verpflichtungsbestandes.⁸ Zum Ablauf des Neuberechnungszeitraums ist von der Kasse eine Schlussrechnung für das ausgeschiedene Mitglied zu erstellen; die in ihr ausgewiesene Schlusszahlung der Kasse oder des ausgeschiedenen Mitglieds ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Betrages als Einmalzahlung zu leisten.⁹ Die Einzelheiten betreffend die Berechnung des Betrages nach Absatz 2, der nachträglichen Neuberechnung und der Neufestsetzung der Raten werden in Durchführungsvorschriften geregelt, über die der Verwaltungsausschuss beschließt.

c) Einmal- oder Ratenzahlung mit nachträglicher Neuberechnung bei erhöhtem Zins

¹Das ausgeschiedene Mitglied kann bei seiner Entscheidung für die Option der nachträglichen Neuberechnung gemäß Buchstabe b) verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach Absatz 2 zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich dadurch der anfänglich zu zahlende Betrag reduziert.² Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstberechnung und die folgenden Neuberechnungen zugrunde gelegt.³ Bei dieser Option werden Differenzbeträge zugunsten des Mitglieds nicht ausgezahlt bzw. auf die ratenweise zu zahlende Restschuld nicht angerechnet, sondern bis zur Schlussrechnung vorgetragen.⁴ Diese erfolgt zum Ende des Neuberechnungszeitraums mit den dann maßgebenden Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung des Erhöhungsfaktors.⁵ Buchstabe b) Satz 9 gilt entsprechend.

(4) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) bis c) und die Einmalzahlung im Rahmen der Zahlungsoption nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) nur wählen, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Betrages des Unterfinanzierungsausgleichs

1. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
2. eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
3. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des Betrages des Unterfinanzierungsausgleichs vorlegen; die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen.² Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Tilgungszeitraums ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 1 entsprechende Absicherung beizubringen.³ Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, die ausstehen-

den Raten als Einmalzahlung zu verlangen. ⁴Das ausgeschiedene Mitglied kann bei einer ratenweisen Tilgung verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung auf den Betrag der Restschuld beschränkt wird, die nach der zuletzt gezahlten Rate verblieben ist. ⁵Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Satz 1 hat es bis zur Schlussrechnung stets eine zusätzliche Sicherung gemäß Satz 1 in Höhe der Differenz zwischen dem nach Absatz 2 berechneten Betrag und dem nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Satz 1 ermittelten Betrag vorzulegen.

(5)¹Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des Absatz 2 Satz 5 von Berechtigten bereits zuvor ausgeschiedener anderer Mitgliedern sowie die auf sie entfallenden Anteile des anrechenbaren Teilvermögens des Abrechnungsverbandes II werden in einem Unterabrechnungsverband geführt. ²Sie bleiben bei der Ermittlung des Gesamtverpflichtungsbarwertes und des anrechenbaren Teilvermögens unberücksichtigt.

(6) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen hat das ausgeschiedene Mitglied zu tragen.

(7) ¹Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, der Kasse diejenigen Daten zum Stichtag des Ausscheidens zur Verfügung zu stellen, die für die Berechnung des Betrages nach Absatz 2 notwendig sind. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied diese Daten erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Betrag nach Absatz 2 mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 8 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst.“

14. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60 a Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband II

(1) ¹Der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband II ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars so festzusetzen, dass die zu entrichtenden Beiträge zusammen mit dem vorhandenen Vermögen und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes ausreichen, um die satzungs- und betriebsrentenrechtlichen Leistungsverpflichtungen auf der Grundlage des ATV-K aus den Anwartschaften und Ansprüchen dauerhaft erfüllen zu können. ²Grundlage für die Festsetzung des Pflichtbeitragssatzes sind die im versicherungstechnischen Geschäftsplan definierten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. ³Diese umfassen die Annahmen zum Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen, zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen, dem voraussichtlichen Renteneintrittsalter sowie den künftig anfallenden Verwaltungskosten. ⁴Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen können sich nach Maßgabe der folgenden Absätze ändern.

(2) ¹Im Zusammenhang mit der Überprüfung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse (§ 7 Abs. 1) hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass aufgrund einer Änderung der Annahmen, die den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zugrunde liegen, der gemäß Absatz 1 erhobene Pflichtbeitrag nicht mehr ausreicht, um die Verpflichtungen der Kasse dauerhaft zu erfüllen, hat er auf der Grundlage bester Schätzwerte und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen er im Hinblick auf erwartete Entwicklungen für erforderlich hält. ³Der Rechnungszins ist dabei in Höhe einer langfristig und dauerhaft erzielbaren Verzinsung im Abrechnungsverband II anzusetzen; diese darf die für die nächsten 10 Jahre erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögens des Abrech-

nungsverbands II nicht unterschreiten. ⁴Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Heubeck-Sterbetafeln mit kassenspezifischen Modifikationen, durch die die Risikoverhältnisse des Versichertenbestandes angemessen abgebildet werden, zu verwenden. ⁵Die jährlichen Verwaltungskosten werden auf der Grundlage des erwarteten Aufwands pauschal als Vomhundertsatz des Beitrags, der laufenden Rente oder anderer geeigneter Bemessungsgrundlagen angesetzt; eine Staffelung nach Anwartschafts- und Rentenbezugsphase ist zulässig. ⁶Weitere Einzelheiten zur Bestimmung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt, über die der Verwaltungsausschuss beschließt.

(3) ¹Wird die Deckungsrückstellung auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 angepassten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt und würde sich danach spätestens im Folgejahr in der versicherungstechnischen Bilanz ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitragssatzes eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) ergeben, die voraussichtlich nicht durch zukünftige Überschüsse ausgeglichen werden kann, hat der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsausschuss geeignete Maßnahmen, wie die Anhebung des Pflichtbeitrages, vorzuschlagen, durch die der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der geänderten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und der erwarteten Netto-Vermögensverzinsung im Abrechnungsverband II planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung im Sinne des Absatz 4 Satz 2 hergestellt werden kann. ²Dafür ist ein angemessener Zeitraum zu berücksichtigen, der im Regelfall die durchschnittlich verbleibende Anwartschaftsdauer des vorhandenen Verpflichtungsbestandes nicht übersteigen sollte (Konsolidierungszeitraum). ³Auf der Grundlage der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars beschließt der Verwaltungsausschuss konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und die Länge des Konsolidierungszeitraums. ⁴Soweit der Pflichtbeitrag zur Herstellung oder Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse dient, kann er als Sonderzuschlag erhoben und in der Beitragsabrechnung als Bestandteil des Pflichtbeitrags gegenüber dem Mitglied jeweils gesondert ausgewiesen werden.

(4) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat dem Verwaltungsausschuss im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1) über das Ergebnis der gemäß Absatz 3 beschlossenen Maßnahmen und den erreichten Stand zu berichten. ²Sobald der Fehlbetrag durch die beschlossenen Maßnahmen ausgeglichen wurde und die Verlustrücklage zur Herstellung einer angemessenen Kapitalausstattung einen Stand von 5 v. H. der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung erreicht hat, ist der Pflichtbeitragssatz durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auf den Vomhundertsatz zu senken, der die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse gewährleistet, jedoch höchstens bis zur Untergrenze der nach Maßgabe des ATV-K zugrunde gelegten Pflichtbeitragsleistung von 4 v.H. ³Entstehen bei einem Beitragssatz von 4 v.H. Überschüsse, sind diese im Rahmen des § 66 in Form von Bonuspunkten zu verteilen.“

15. § 62 wird wie folgt geändert:

In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „(TV ATZ)“ die Wörter „nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

16. In § 66 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Über die Zuteilung von Bonuspunkten sowie die Entlastung von Mitgliedern, soweit diese im Abrechnungsverband II Pflichtbeiträge von mehr als 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte geleistet haben, entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

17. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 01.05.2015 liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 8 zum 1. Januar 2016,
- b) § 1 Nr. 15 zum 1. Januar 2010

in Kraft.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der KVK ZusatzVersorgungKasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 29.09.2015.

Genehmigt

Wiesbaden, 15. Oktober 2015 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport IV 32 – 54 I 06 Im Auftrag gez. Mann-Sixel	Wiesbaden, 26. Oktober 2015 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung III6 – 2 – 039 f – 18 – 05 #005 Im Auftrag gez. Kaffenberger
--	--